

Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Gailingen

Der Gemeinderat hat am **11. Mai 1989** sowie am **22. Mai 1991** folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde sind Anlagen die der Erholung und der Gesundheit der Kinder dienen sollen und von der Gemeinde unterhalten werden. Darunter fallen insbesondere der Spielplatz auf Flst. Nr. 4827 beim Kurgarten und der Spielplatz auf Flst. Nr. 4997 an der Alpenstraße.

§ 2 Benutzungsberechtigter Personenkreis

Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist grundsätzlich allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren im gleichen Maße gestattet. Desweiteren haben aufsichtsführende erwachsene Personen Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Von Kindern bis zu 6 Jahren dürfen die Spielplätze nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person betreten werden.

§ 3 Benützungszeit

Die Kinderspielplätze sind

a) in den Monaten Mai bis September von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 20:00 Uhr,

b) während der übrigen Zeit von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben.

Abweichend von vorstehender Regelung darf der Kinderspielplatz „Kurgarten“ am Sonntagnachmittag und an Nachmittagen von Feiertagen nicht benutzt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn Veranstaltungen im Kurgarten stattfinden.

§ 4 Umfang der Benutzungsrechte

1. Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Spielplätze bzw. auf sofortigen Ersatz für eine außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht.
2. Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder Einrichtungen gesperrt werden.

§ 5 Verhalten auf den Spielplätzen

1. Die Kinderspielplätze sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Auf den Kinderspielplätzen sind insbesondere verboten:
 - a) Beschädigungen und Verunreinigungen von Einrichtungen und Sitzbänken
 - b) das Rad- und Mopedfahren auf den Anlagen und auf den zwischen den Spielgeräten führenden Wegen
 - c) das Mitbringen von Hunden und sonstigen Kleintieren
 - d) das Benützen der aufgestellten Sport- und Spielgeräte durch Jugendliche über 14 Jahren.

§ 6 Schadensersatzansprüche der Gemeinde

1. Wer Kinderspielplätze oder deren Einrichtung mutwillig oder fahrlässig beschädigt, zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Für Schäden, welche durch Kinder auf den Spielplätzen mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Haftung der Gemeinde

Der Besuch der öffentlichen Kinderspielplätze sowie die Benutzung der aufgestellten Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet jedoch nicht für Schäden, die einem Besucher durch vorschriftswidriges Verhalten, unsachgemäße Benutzung der Spielgeräte oder durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines anderen Besuchers entstehen.

Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glätteis besteht nicht.

§ 8
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 2. Juli 1991 in Kraft.

Gailingen, 2. Juli 1991

Brennenstuhl,
Bürgermeister